

Meister & Partner

Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei, Postfach 30 01 10, 45852 Gelsenkirchen

Frau Polizeipräsidentin
Anne Heselhaus-Schröer
Rathausplatz 4
45894 Gelsenkirchen

Roland Meister

Tätigkeitsschwerpunkte: Strafrecht, Familienrecht,
Ausländerrecht

Frank Stierlin

Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht, Zivilrecht

Frank Jasenski

Tätigkeitsschwerpunkte: Strafrecht, Ausländerrecht

Peter Weispfenning

Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht, Zivilrecht

Industriestraße 31/Ecke Schmalhorststraße
45899 Gelsenkirchen (Horst), Postfach 30 01 10, 45852 GE

Telefon: 0209/35 97 67 0

Fax: 0209/35 97 67 9

e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Steuer-Nr.: 319/5882/5238 Finanzamt Gelsenkirchen-Stüd

Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:

3-18/00100

Sachbearbeiter: Rechtsanwalt Jasenski

Datum: 09. Juli 2018 / Sy

Polizeieinsatz vom 04.07.2018, ab 21:05 Uhr auf dem Grundstück Schmalhorststraße 1, 45899 Gelsenkirchen

Sehr geehrte Frau Heselhaus-Schröer,

in oben genannter Angelegenheit teilen wir unter Vollmachtvorlage mit, dass wir den Grundstückseigentümer des vorgenannten Grundstücks, den „VermögensVerwaltungsVerein Horster-Mitte e. V.“, vertreten durch die Vorstandsmitglieder ... Schmalhorststraße 1, 45899 Gelsenkirchen, anwaltlich vertreten.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten erheben wir

Dienstaufsichtsbeschwerde

gegen den am vorgenannten Einsatz beteiligten Polizeibeamten, Herrn ... sowie einen weiteren Beamten (männlich, ...) war zunächst mit Herrn ... allein vor Ort) wegen willkürlichen, anmaßenden, provozierenden und teils beleidigenden Verhaltens anlässlich des Einsatzes.

Der Dienstaufsichtsbeschwerde liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am Abend des 04.07.2018 fand im „Kultursaal Horster-Mitte“ eine Protestveranstaltung gegen die mit Wirkung vom 05.07.2018, 00:00 Uhr, von der Stadt verfügte Nutzungsuntersagung des „Kultursaals Horster-Mitte“ mit 400 Teilnehmern im Saal und außerhalb des Saals statt.

Die Veranstaltung bestand aus Redebeiträgen, unterbrochen durch einzelne kürzere Musikstücke. Die Veranstaltung wurde in angemessener Lautstärke auf den vor dem Gebäude liegenden, ebenfalls im Eigentum unseres Mandanten stehenden Parkplatz übertragen, auf dem sich auch Besucher der Protestveranstaltung aufhielten und auf dem ein Verpflegungsstand aufgebaut war. Den Abschluss der Veranstaltung bildete gegen 21:00 Uhr der Aufbau eines Protestcamps des Jugendverbands „REBELL“ auf dem vorgenannten Parkplatz. Diese Eröffnung wurde angesichts neuer Sachverhalte spontan vorgezogen, worauf sich noch zirka 150 der Teilnehmer der Saalveranstaltung spontan aus Protest daran beteiligten.

Gegen 21:05 Uhr erschien ein Einsatzfahrzeug der Polizei, besetzt mit Herrn ... und einem weiteren Polizeibeamten. Beide betraten, ohne dazu aufgefordert oder eingeladen worden zu sein, das Privatgrundstück unseres Mandanten und äußerten, ohne sich überhaupt mit der konkreten Situation vertraut zu machen, sie seien hier wegen Ruhestörung. Üblicherweise finden solche Einsätze frühestens ab 22:00 Uhr statt, nicht aber bei noch dazu geringer Außen-Lautstärke um diese Uhrzeit. Die Beamten hätten erst einmal die Berechtigung dieser Beschwerde prüfen müssen, statt gleich provokativ und mit solchen Ankündigungen aufzutreten. Für den Fall, dass die Versammlung nicht umgehend beendet würde, drohte Herr ... sogar an, „*das hier aufzulösen*“.

Ohne einem vernünftigen Gespräch zugänglich zu sein, behauptete er zunächst, ein Anwohner der Schloßstraße (zirka 200-800 Meter entfernt auf der Rückseite des massiven Gebäudekomplexes der „Horster-Mitte“) hätten sich beschwert. Im weiteren Verlauf des Gespräches behauptete er dann, er habe in der Vereinstraße eine Verkehrskontrolle durchgeführt und von dort „Musik“ gehört und interessierte sich dann v. a. dafür, wer die Veranstaltung durchführe und ob es sich um eine Veranstaltung der MLPD handele.

Während der ganzen Zeit stand zunächst ein, dann ein zweites Polizeifahrzeug mit eingeschaltetem Blaulicht vor dem Gebäude bzw. dem Parkplatz.

Als Ausdruck des Protests gegen den Polizeieinsatz wurden von den auf dem Parkplatz anwesenden Personen zwei Lieder leise gesungen. Die Anwesenden wurde über Grund und Verlauf des Polizeieinsatzes über ein zu diesem Zweck installiertes Mikrofon informiert. Dies war rechtlich eine spontane Versammlung, die durch Herrn ... und seinen Kollegen gestört wurde, der Verantwortlichen Diskussionen aufzwang, drohte usw. Er machte auch keine Anstalten, das Hausrecht des Vermögensverwaltungsvereins zu beachten.

Der Polizeibeamte ... rief zwischenzeitlich Verstärkung, weil er „*umzingelt*“ sei, obwohl er sich selbst in die Menge begeben hatte.

Etwa eine halbe Stunde nach Eintreffen der Polizei war eine Person mit „Irokesen-Haarschnitt“ und einem Fahrrad auf dem Bürgersteig vor dem Parkplatz. Der zweite Beamte, der mit Herrn ... von Anfang an am Einsatz beteiligt war, sprach ihn in dem Sinne an, ob er sich nicht gestört fühle und sich zu beschweren hätte.

Der Passant wurde daraufhin Frau Gabriele Fechtner, der Parteivorsitzenden der MLPD, und Herrn Rechtsanwalt Weispfenning, die inzwischen hinzugetreten waren, als „Beschwerdeführer“ vorgestellt. Der nach seinem Auftreten vermutlich dem rechten politischen Spektrum zuzuordnende Mann behauptete dann, er wohne in der Hippolytusstraße. Er sei gerade von der Arbeit gekommen und habe festgestellt, dass seine Kinder seit 19:00 Uhr wegen der „*ständigen lauten Musik*“ nicht schlafen könnten. Auf die Tatsache angesprochen, dass es sich um eine Veranstaltung mit hauptsächlich Wortbeiträgen gehandelt habe, ging er nicht

weiter ein, sondern machte eine Wischbewegung vor dem Kopf und meinte in Richtung der anwesenden Vertreter unseres Mandanten bzw. der Veranstalter, „*die haben doch alle eine Macke*“. Anstatt dass der anwesende Beamte ... gegen diese Beleidigung einschritt, wozu er aufgefordert worden ist, machte er dieselbe Wischbewegung und äußerte ebenfalls „*sie meinen wohl, die haben doch alle eine Macke*“, dabei lachte er und meinte zu dem angeblichen „Beschwerdeführer“ in aufstachelnder Weise, ob er sich denn jetzt nicht „*von den Leuten bedrängt fühle*“.

Zudem waren die Aussagen dieses Mannes offensichtlich falsch; er kann gar nicht „*gerade von der Arbeit gekommen sein*“, denn Anwesende berichteten, dass er sich seit ca. 1,5 Stunden ständig in der Nähe des Geländes aufgehalten hatte, das er offenbar gezielt beobachtet hatte.

Zuvor war ein weiteres Polizeifahrzeug eingetroffen.

Nach vorgenannter Zuspitzung wurde der Beamte ... und sein Kollege dann offenkundig weggeschickt.

Mit der Besetzung dieses Fahrzeugs war ein sachliches und kooperatives Gespräch möglich und wurde von dieser auch gefördert. Der Polizeibeamte äußerte, es ginge ihm nur um Ruhestörungen nach 22:00 Uhr. Auf diese Weise konnte relativ schnell geklärt werden, dass es keinerlei Veranlassung gab, wegen „*Ruhestörung*“ einzugreifen. Er teilte auch der Einsatzleitstelle mit, dass die Kommunikation gut funktioniere, keine weiteren Beamten benötigt würden und es auch nicht erforderlich sei, dass ein „*leitender Polizeibeamter*“ – wie offensichtlich angedacht – zum Einsatzort kommen müsse.

Man merkte ihm und seiner Kollegin an, dass sie mit dem Verhalten des Beamten ... und seines Kollegen in keiner Weise einverstanden waren.

Festzuhalten ist, dass die Vorschriften des LimschG zu jedem Zeitpunkt eingehalten worden sind, insbesondere § 10 Abs. 1 LimschG, wonach durch den Betrieb des Außenlautsprechers keine erhebliche Belästigungen Dritter entstehen sollen.

Aufgrund des geschilderten Sachverhalts sieht sich unser Mandant veranlasst, Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Verhalten des Polizeibeamten ... und seinen oben angeführten Kollegen zu erheben.

Durch das Vorgehen des Beamten wurde zum einen eine unter dem besonderen Schutz des Grundrechts aus Versammlungsfreiheit stehende öffentliche Versammlung in grober Weise gestört. Es kann weiter nicht hingenommen werden, dass in dermaßen überheblicher und anmaßender Weise seitens der eingesetzten Polizeibeamten gegen eine politische Versammlung vorgegangen und sogar deren „*Auflösung*“ angedroht wird. Die Voraussetzungen des Versammlungsrechts für die Auflösung einer Versammlung dürften auch Beamten des Streifendienstes des Polizeipräsidiums Gelsenkirchen bekannt sein, ebenso wie der Straftatbestand der Störung einer angemeldeten Versammlung (§ 21 VersammlG), worauf hinzuweisen das Verhalten des Polizeibeamten ... und seines Kollegen Anlass bietet.

Es bestand auch keinerlei Berechtigung für die Polizeibeamten, das Privatgrundstück unseres Mandanten unaufgefordert zu betreten.

Des Weiteren wurde bei unbeteiligten Dritten durch die Anwesenheit der Polizei und insbesondere der zwei Polizeifahrzeuge mit laufendem Blaulicht über einen Zeitraum von mehr als einer halben Stunde der Eindruck erweckt, die Veranstaltung und damit die MLPD

als Mitveranstalter und hauptsächlicher Nutzer des Gebäudes habe Anlass zu einem Polizeieinsatz geboten. Ein solches Vorgehen bedeutet den Versuch der Kriminalisierung unseres Mandanten und seines Treugebers, der MLPD. Das soll den Protest gegen die Nutzungsuntersagung des Kultursaals öffentlich in einem schlechten Licht erscheinen lassen.

Völlig inakzeptabel ist darüber hinaus, dass ein Polizeibeamter des Polizeipräsidiums Gelsenkirchen nicht dagegen vorgeht, wenn Vertreter unserer Mandanten beleidigt werden und sich statt dessen in provokanter Art und Weise diese Beleidigungen zu eigen macht. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei der Person schon nach dem äußeren Anschein vermutlich um einen Angehörigen des politisch rechten, wenn nicht faschistischen Spektrums handelt. Hier kann von einem Polizeibeamten erwartet werden, dass es sich bewusst ist, welchen Eindruck dies bei Dritten erwecken muss, zumal sich Parteien wie z. B. die AfD damit brüsten, insbesondere unter Polizeibeamten überdurchschnittlich viele Anhänger zu haben.

Namens und in Vollmacht unserer Mandanten fordern wir Sie daher auf, den Vorfall aufzuklären, die beteiligten Beamten auf ihre Dienstpflichten hinzuweisen und ggfls. dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Es wird gebeten, den Eingang der Dienstaufsichtsbeschwerde zu bestätigen und dem Unterzeichner eine Abschrift der dienstlichen Äußerung der beteiligten Beamten zur Stellungnahme zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt